

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TSI GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen der TSI GmbH & Co KG (im Folgenden: TSI) mit dem Verkäufer ausschließlich, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. TSI vereinbart mit dem Verkäufer bei dem ersten Vertragsschluss die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für nachfolgende Aufträge, selbst wenn hierüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwa abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers sind für TSI nicht verbindlich. Entgegenstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Annahme der schriftlichen Bestellung zu den in der Bestellung genannten Bedingungen zustande. Mündliche Nebenabreden werden grundsätzlich nur durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung von TSI verbindlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich frei Lager TSI. Die Zahlung erfolgt nach 45 Tagen netto oder nach 14 Tagen mit 3% Skontoabzug. Die Zahlungsfristen beginnen jeweils ab Rechnungsstellung, die frühestens nach vollständiger Warenlieferung vorgenommen wird.

Preiserhöhungen sind seitens des Lieferanten mit einem Vorlauf von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich anzukündigen, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht.

4. Lieferfristen, Verzugsfolgen

Die vereinbarten Liefertermine sind für den Verkäufer verbindlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug und verstreicht die TSI gesetzte Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ergebnislos, kann TSI vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Vereinbarung einer Lieferung zum Fixtermin gerät der Verkäufer bei Terminüberschreitung grundsätzlich in Lieferverzug, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung bedarf. Auch in diesem Fall kann TSI vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Teillieferungen

Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der TSI zulässig.

6. Versand, Gefahrtragung und Kosten

Der Versand erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Verkäufers.

7. Qualitätsanforderungen

Die nachfolgenden Standardqualitätsanforderungen sind für alle vom Lieferanten an TSI zu liefernden Artikel mindestens einzuhalten. Unabhängig davon können weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.

- Die jeweiligen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und die Prinzipien der Lebensmittelhygiene sind zu berücksichtigen. Als Grundlage gilt immer der aktuelle Stand der internationalen Lebensmittelhygiene-Verordnung (Verordnung 852/2004 EG).
- In den festgelegten Grenzwerten sind methodenbedingte und technologische Schwankungen enthalten.
- Für die Bestimmung der analytischen Kennzahlen sind Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB anzuwenden.
- Jedes Produkt hat seiner Zusammensetzung und Deklaration dem deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und seinen Folgeverordnungen, EG-Verordnungen, Leitsätzen, Richtlinien und ALS-Stellungnahmen etc. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.
- In den Produkten enthaltene Allergene sowie mögliche Kreuzkontaminationen sind vollständig im Vorwege mitzuteilen. Als Grundlage dienen hier jeweils die aktuell gültigen deutschen sowie internationalen Vorschriften.
- Kommt es zu einer Produktliefervereinbarung ist für jedes Produkt ein Analysezertifikat eines unabhängigen, akkreditierten Labors, dass die Verkehrsfähigkeit des Artikels für den europäischen Markt bestätigt, beizubringen. (Auf Wunsch kann diese Untersuchung auch von TSI in Auftrag gegeben werden, sofern der Lieferant die Kosten für diese Untersuchungen trägt).

8. Gewährleistung

Der Verkäufer steht dafür ein, dass die bestellte und gelieferte Ware mängelfrei ist, den vertraglich vereinbarten und gesetzlich geforderten Anforderungen entspricht und dass er über die Ware frei verfügen kann. Ist die Ware entgegen der Zusicherung des Verkäufers mangelhaft, kann TSI nach ihrer Wahl die Rückabwicklung des Vertrages (Wandlung), Minderung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Sachen verlangen. Das Recht, von dem Verkäufer daneben Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Dieselben Rechte stehen TSI im Falle von Fehllieferungen oder Minderlieferungen zu.

9. Kostenersatz im Fall von Warenrückrufen, Vernichtungen, etc.

Führt TSI, auf Anforderung des Lieferanten oder aus sonstigen, vom Lieferanten zu vertretenden Gründen, insbesondere erheblichen Warenmängeln, Produktrückrufe aus dem Einzelhandel oder Großhandel oder die Vernichtung von Waren durch, erstattet der Lieferant der TSI die dadurch entstandenen Kosten, nach Maßgabe der folgenden Pauschalsätze:

(1) Verwaltungskosten Gesamtvorgangsbearbeitung in Zeven	500,00 € je Vorgang
(2) Kostenpauschale pro Verpackungseinheit	15,00 €

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass der TSI durch den Rückruf von Waren oder durch rückrufbedingte Vernichtung von Waren keine Kosten oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. TSI ist berechtigt, im Einzelfall vom Lieferanten auch die Erstattung nachgewiesener höherer Kosten zu fordern.

Weitergehende Ansprüche von TSI oder des Kunden der TSI auf Schadens- und Kostenersatz bleiben unberührt.

10. Rechte Dritter

Der Verkäufer haftet dafür, dass durch die Lieferung der Ware Rechte Dritter, also insbesondere Eigentumsrechte, Vertriebsbindungen oder Schutzrechte aller Art wie z.B. Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte etc. nicht verletzt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung stellt der Verkäufer TSI von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

12. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen aus den auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen getätigten Geschäften ist Zeven Erfüllungsort. Bei Streitigkeiten über Verpflichtungen aus dieser Kooperationsvereinbarung, einschließlich der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Vereinbarung, ist der Lieferant verpflichtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Streitigkeit in vertragsgemäßen Umfang weiter zu liefern. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen getätigten Geschäften gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Hamburg.